

# SCHUTZBESCHLUSS zum Naturschutzgebiet „Mülau – Radelfingenau“

## Gemeinden Aarberg, Radelfingen

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 36, Absatz 1 und Absatz 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 (BSG 426.11), beschliesst:

### I. Unterschutzstellung

1. Die im Talboden des Molasseeinschnitts der Aare zwischen Radelfingen und Aarberg gelegenen ehemaligen Auenbereiche werden unter den Schutz des Kantons gestellt. Dieser Schutzbeschluss ersetzt den Schutzbeschluss des Regierungsrates Nr. 4299 vom 5. Dezember 1973.

### II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
  - die Erhaltung und Förderung der Auen- und Feuchtwaldrelikte;
  - die Förderung von artenreichen Wiesen, von fliessenden und stehenden Kleingewässern sowie von weiteren naturnahen Elementen der Kulturlandschaft;
  - die Erhaltung und Förderung der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Amphibien, Reptilien und Orchideen;
  - die Förderung von standortgerechten, naturnahen Laubmischwäldern.

### III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:2'000 vom 10. November 2015 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des vorliegenden Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:  
Gemeinde Aarberg Grundbuchblätter Nrn. 60 und 1193 ganz sowie die Nrn. 48, 94, 379, 554, 733 und 734 teilweise.  
Gemeinde Radelfingen Grundbuchblätter Nrn. 1813 und 1964 ganz, sowie die Grundbuchblätter Nrn. 1834, 1838 und 1865 teilweise.

### IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzzielen zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
  - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen;
  - b) Terrainveränderungen, insbesondere Ablagerungen und Auffüllungen;
  - c) das Befahren der Wege mit Motorfahrzeugen, ausser zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken;
  - d) das Parkieren von Motorfahrzeugen;
  - e) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
  - f) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
  - g) das Wegwerfen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
  - h) das Anzünden von Feuern;
  - i) das Eindringen in Ufervegetation und Gewässer sowie deren Befahren mit Booten und Modellschiffen;
  - j) das Betreten der Wiesen vor der ersten Schnittnutzung;
  - k) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
  - l) das Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
  - m) das Anpflanzen oder Einbringen von standortfremden oder nicht einheimischen Pflanzen;



- n) das Aussetzen von Tieren und
  - o) die Verwendung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln.
5. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die den Schutzziele entsprechen nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
  - b) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen in den Dienstbarkeitsverträgen mit der BKW;
  - c) die Einzelstockbehandlung von Problemarten im Landwirtschaftsgebiet;
  - d) die naturnahe forstliche Nutzung gemäss Waldgesetz;
  - e) Benutzung und Unterhalt bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung und
  - f) das Fischen gemäss Pachtvertrag.

## V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Dieser Schutzbeschluss ist ins Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
12. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Aarberg zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird die Verfügung in Kraft treten.
13. Durch diesen Schutzbeschluss wird der RRB Nr. 4299 vom 5. Dezember 1973 aufgehoben.
14. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, den **2. Mai 2016**

Volkswirtschaftsdirektion  
der Direktor



RR A. Rickenbacher